

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.04.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0498/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 18.06.2024 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Entscheidung
Anregung gemäß § 24 GO NRW – Harmonisierung der Freigaben für Radfahrer und Elektrokleinstfahrzeuge		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Petent regt in seinem Bürgerantrag eine Harmonisierung der Freigaben für Radfahrer und Elektrokleinstfahrzeuge (ekF, E-Scooter) an, insbesondere sämtliche Verkehrszeichen 250 StVO „Verbot der Einfahrt“ sowie Verkehrszeichen 242.1 StVO „Beginn einer Fußgängerzone“ in Kombination mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO „Radverkehr frei“ durch das Zusatzzeichen 1022-16 StVO „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ zu ergänzen.

Ferner soll bei der Anordnung von Verkehrszeichen 239 StVO „Gehweg“ i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 StVO zuerst geprüft werden, ob eine Anordnung von Verkehrszeichen 240 StVO „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ in Betracht kommt. Sollten beide Varianten aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht angeordnet werden, so soll nach Möglichkeit das Verkehrszeichen 239 i.V.m. Zusatzzeichen 1022-10 und Zusatzzeichen 1022-16 StVO angeordnet werden.

Eine stadtweite Prüfung der vorgeschlagenen Beschilderungsmaßnahmen ist aufgrund des hohen Personal- sowie Finanzaufwandes leider nicht möglich und würde pauschal auch nicht der Intention des Gesetzgebers gerecht.

Hätte der Gesetzgeber eine generelle Gleichstellung von Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeugen gewünscht, hätte er dies nicht nur in bestimmten Fällen (wie bspw. im Rahmen der StVO-Novelle 2020 für den Bereich von für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen, welche automatisch auch für Elektrokleinstfahrzeuge gilt, vgl. Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO, lfd. Nr. 2.1, 9.1 und 41.1) kraft gesetzlicher Regelung verfügt.

Der Gesetzgeber hat nach hiesiger Auffassung - im Gegensatz zu Elektrofahrrädern - die Elektrokleinstfahrzeuge dem Fahrrad rechtlich nicht automatisch gleichgestellt, da diese u.a. über abweichende technische Merkmale und damit ein anderes Fahrverhalten verfügen. Insbesondere verfügen Elektrokleinstfahrzeuge über unterschiedliche zulässige Motorleistungen (die zulässige Nenndauerleistung von 500 Watt beträgt etwa das Fünffache der Dauerleistung eines durchschnittlichen Radfahrenden und liegt deutlich über der eines Elektrorads (max. 250 Watt) sowie unterschiedliche Beschleunigungs- und Bremswerte.

Insoweit gibt es beispielsweise auch straßenverkehrsrechtliche Unterschiede, was die Benutzungspflicht von Radwegen angeht. Während Radfahrer bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen (sog. Bedarfsradwegen) wählen darf, ob er den Radweg oder die Fahrbahn wählt, obliegt Nutzern von Elektrokleinstfahrzeugen diese Wahl nicht. Sie müssen grundsätzlich immer den Radweg nehmen. Nur dort, wo baulich angelegte Radwege fehlen, darf mit Elektrokleinstfahrzeugen auch die Fahrbahn (und außerorts auch der Seitenstreifen) genutzt werden (vgl. § 10 eKFV).

Aus den vorgenannten Gründen wird die Verwaltung insofern einzelfallbezogen - im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten und unter Ausübung pflichtgemessenen Ermessens - die Anordnung der angeregten Beschilderung bei künftigen Betrachtungen jeweils mit überprüfen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es entstehen keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgerantrag Nr. 289/23 gemäß § 24 GO NRW